§ 1 Trägerschaft, Name, Sitz

(1) [1]Die Länder sind Träger der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“. [2]Das ZDF veranstaltet Fernsehen nach Maßgabe dieses Staatsvertrags und des Medienstaatsvertrages.

(2) [1]Bestand und Entwicklung des ZDF werden gewährleistet. [2]Dazu gehört seine Teilhabe an den neuen technischen Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Fernsehen. [3]Die finanziellen Grundlagen des ZDF sind zu sichern.

(3) Das ZDF hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(4) [1]Das ZDF hat seinen Sitz in Mainz. [2]Es unterhält in jedem Land ein Landesstudio.